

**"Wo der Mann einer Frau die Autotür öffnet, ist entweder  
die Frau neu - oder das Auto."**

**Henry Ford (1863-1947), US-Unternehmer (Quelle: Wirtschaftswoche)**

\*\*\*\*\*

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

➤ Steuerrecht

- Umsatzsteuer / Beleg- und Buchnachweis bei Lieferungen ins Ausland
- Kassensysteme von Einzelhändlern werden genauer geprüft
- Arbeitgeber darf Smartphones und Software steuerfrei überlassen
- Übernahme von Bußgeldern für Fahrer ist steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Ausstellen mehrerer Rechnungen mit Steuerausweis über dieselbe Leistung

➤ Wirtschaftsrecht / Sonstiges

- Fristen für Meldungen an Sozialversicherer laufen aus
- Überstunden von Geringverdienern müssen vergütet werden
- Urlaub verfällt nach 15 Monaten

\*\*\*\*\*

**"Geizhalse: Unangenehme Zeitgenossen, aber  
angenehme Vorfahren."**

**Victor De Kowa (1904-1973), deutscher Schauspieler**



# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## Zum Steuerrecht

### **Umsatzsteuer / Beleg- und Buchnachweis bei Lieferungen ins Ausland**

Wir hatten bereits zum Jahresbeginn über die neuen Regelungen für den Nachweis von umsatzsteuerfreien Auslandslieferungen sowie innergemeinschaftlichen Lieferungen informiert.

Seitens des Bundesfinanzministeriums wurde hier eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2012 eingeräumt, bis dahin können die Buch- und Belegnachweise noch wie bisher geführt werden.

Allerdings gilt diese Übergangsfrist nur für innergemeinschaftliche Lieferungen, also für Lieferungen in Staaten der Europäischen Gemeinschaft!

Bei Lieferungen ins übrige Ausland sind die Neuregelungen bereits für Lieferungen nach dem 31. März 2012 zu beachten. Bei elektronischer Abwicklung der Ausfuhr nach dem ATLAS-System ist das tatsächliche Gelangen des Gegenstandes in das Drittlandsgebiet durch das per EDIFACT-Nachricht übermittelte PDF-Dokument belegbar, auch ein nachträglich von einer ausländischen Grenzzollstelle abgestempeltes Ausfuhrdokument (ABD) gilt als Nachweis. In Fällen der Ausfuhr mit mündlicher Anmeldung oder bei geringer wirtschaftlicher Bedeutung (Warenwert bis 1.000 €) kann die Ausfuhrlieferung auch durch einen handelsüblichen Beleg (Frachtbrief, Lieferschein etc.) belegt werden, in dem die Grenzzollstelle mit Dienststempelabdruck die Ausfuhr bestätigt. Bei Versandungsfällen mittels CMR-Frachtbrief muss dieser vom Auftraggeber des Frachtführers (Versenders) unterzeichnet werden. Erleichterungen in Fällen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit sind möglich.

### **Kassensysteme von Einzelhändlern werden genauer geprüft**

Betriebsprüfer nehmen verstärkt die Kassensysteme von Einzelhändlern unter die Lupe, um durch Fehlernachweise die Buchhaltungsergebnisse in Frage stellen zu können.

Deshalb sollte folgendes beachtet werden

- sämtliche elektronische Daten eines Kassensystems müssen unverdichtet gespeichert werden
- Einzelbons dürfen nicht zu Gunsten der Tagessummenbons gelöscht werden
- aufbewahrungspflichtige elektronische Daten dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt, die Ausdrucke gelten lediglich als Kopien, die Originale müssen auch elektronisch gespeichert werden
- Organisationsunterlagen, Programmieranleitungen usw. der Kassensysteme sind aufzubewahren
- ein Archivsystem ist technisch auf dem laufenden Stand zu halten

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## **Arbeitgeber darf Smartphones und Software steuerfrei überlassen**

Das private Nutzen von Computer-Software des Arbeitgebers wird für Arbeitnehmer steuerfrei gestellt, genauso wie die Überlassung von Smartphones und Tablet-PCs.

Beschluss Finanzausschuss Deutscher Bundestag vom 01. März 2012 für eine entsprechende Gesetzesänderung

## **Übernahme von Bußgeldern für Fahrer ist steuerpflichtiger Arbeitslohn**

Im Urteilsfall hatte eine Spedition die gegen ihre Fahrer festgesetzten Bußgelder wegen Überschreitens der Lenk- und Ruhezeiten übernommen und dies mit eigenbetrieblichem Interesse begründet (Einhaltung von terminlichen Verpflichtungen). Die Zahlung der Bußgelder für die Fahrer stellt jedoch steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, ein überwiegend betriebliches Interesse der Zahlungen ist nicht gegeben, da es sich um Verstöße der Fahrer handelt und der Betriebsablauf so eingerichtet sein muss, dass die Angestellten ihre Verpflichtungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erfüllen können.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 22. September 2011, Az. 3 K 955/10

## **Ausstellen mehrerer Rechnungen mit Steuerausweis über dieselbe Leistung**

Probleme bei der Umsatzsteuer gibt es, wenn über bereits ausgeführte Umsätze oder über Voraus- oder Abschlagszahlungen Einzelrechnungen mit Umsatzsteuer und später in einer Gesamtabrechnung die Umsatzsteuer hierfür nochmals ausgewiesen wird. Die Umsatzsteuer wird dann zusätzlich nochmals geschuldet. Dies betrifft zum Beispiel Einzel- und Monatsrechnungen von Kurierdiensten, Tankstellen, Abschlags- und Schlussrechnungen von Handwerkern und Bauunternehmen u. a.

Es sollte also immer darauf geachtet werden, dass nur eine Rechnung (Einzel- oder Gesamtabrechnung) den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wenn in den Einzelrechnungen bereits Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, so sollte üblicherweise in einer End- oder Gesamtabrechnung die Umsatzsteuer nur noch auf einen verbleibenden Differenzbetrag berechnet werden.

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## Wirtschaftsrecht / Sonstiges

### **Fristen für Meldungen an Sozialversicherer laufen aus**

Termin für die Jahresmeldung zur Sozialversicherung

- für jeden am 31. Dezember 2011 Beschäftigten bis spätestens 16. April 2012

Termin für die Meldung an die Künstlersozialkasse

- bis zum 02. April 2012 müssen die abgabepflichtigen Unternehmen der KSK melden, wie hoch die Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten im Jahre 2011 waren

### **Überstunden von Geringverdienern müssen vergütet werden**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, geleistete Mehrarbeit zu vergüten, wenn dies den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist und die Mehrarbeit nicht zeitlich ausgeglichen wird. Dies ist auch der Fall, wenn im Arbeitsertrag zwar Mehrarbeit ohne Vergütung vorgesehen ist, der Arbeitnehmer aber nur einen geringen Lohn erhält.

Bundesarbeitsgericht, Aktenzeichen 5 AZR 765/10

### **Urlaub verfällt nach 15 Monaten**

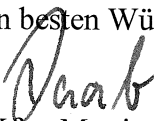
Kann ein Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub wegen Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen nicht zeitnah nehmen, verfällt der Anspruch nach spätestens 15 Monaten. Der Zweck des Urlaubs als Erholungszeit wird bei längerer Krankheit oder Abwesenheit nicht mehr erfüllt.

So urteilte der Europäische Gerichtshof, Urteil vom 22.11.2011, Az. C-214/10.

\* \* \* \* \*

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben mit den besten Wünschen

  
Dipl. Kfm. Martin Raab  
Steuerberater

*Alle früheren Info-Briefe sind auch über unsere Webseite ersichtlich*